



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH - WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Tempelgraben 55, 5100 Aachen

Nr. 270
S. 680-684

08. Januar 1987

Redaktion: E. Groteclaus
Telefon: 80 - 4040

Diplom-Vorprüfungsordnung für den Studiengang Vermessungswesen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

Vom 10. November 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die RWTH die folgende Diplom-Vorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Studienumfang, Prüfung und Prüfungsfristen
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Umfang und Art der Prüfung
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Zeugnis

III. Schlußbestimmungen

- § 15 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiums ist eine gründliche Aneignung der in der Berufswelt erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Methoden sowie die Heranbildung der Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zum verantwortlichen Handeln.
- (2) An der RWTH ist das Studium des Vermessungswesens nur bis zur Ablegung der Diplom-Vorprüfung möglich.
- (3) Aufgrund der bestandenen Diplom-Vorprüfung wird das Diplom-Vorprüfungszeugnis ausgehändigt.
- (4) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen Grundlagen und methodischen Voraussetzungen besitzt, sein Studium erfolgreich fortzusetzen. Sie dient ferner dazu, dem Studenten die Kontrolle über seine Befähigung für das gewählte Studium und über seinen Leistungsstand zu ermöglichen.

§ 2

Studienumfang, Prüfung und Prüfungsfristen

- (1) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 112 Semesterwochenstunden betragen, davon entfallen auf den Wahlbereich etwa acht Semesterwochenstunden.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung gliedert sich in die drei Prüfungsabschnitte A, B, C und in studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind.
- (3) In der Regel werden der Prüfungsabschnitt A nach dem 2. Fachsemester, Prüfungsabschnitt B nach dem 3. Fachsemester, Prüfungsabschnitt C vor Beginn des 5. Fachsemesters abgelegt und die studienbegleitenden Leistungen nach Abschluß der zugehörigen Lehrveranstaltungen erbracht. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist mit der Meldung zur ersten Prüfung bzw. zum ersten Prüfungsabschnitt zu verbinden und schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Die Meldungen sollen mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen ersten Prüfungstermin des entsprechenden Prüfungsabschnittes schriftlich beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die Meldungen zu den Prüfungsterminen werden verbindlich, wenn sie nicht bis zu sieben Tagen vor dem Termin zurückgezogen werden.
- (4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 3 festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 3

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 4
Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach an der RWTH ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

**§ 5
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WittG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

**§ 6
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

**§ 7
Zulassung**

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
 2. an der RWTH im Studiengang Vermessungswesen eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. bei der Meldung zum Prüfungsabschnitt C eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) von mindestens drei Monaten gemäß Absatz 2 nachweist,
 4. den oder die Leistungsnachweise (Übungsscheine) nach näherer Bestimmung der Studienordnung in folgenden Lehrveranstaltungen vor der Meldung zum jeweiligen Prüfungsabschnitt erbracht hat:
 - Prüfungsabschnitt A: – Darstellende Geometrie,
 - Prüfungsabschnitt B: – Sphärische Trigonometrie,
 - Prüfungsabschnitt C: – Einführung in die Vermessungskunde I, II (2 Leistungsnachweise)
 - Plan- und Kartenzeichnen I, II (2 Leistungsnachweise)
 - Feldübungen (1 Leistungsnachweis)
 - Einführung in die Ausgleichsrechnung und Statistik I, II, III (3 Leistungsnachweise)
 - Instrumentenkunde I, II (2 Leistungsnachweise)
 - Hauptvermessungsübung
 - Einführung in die Photogrammetrie
 - Teilnahme an einer geodätischen Exkursion.

Ausnahmsweise können einzelne Leistungsnachweise bis spätestens 14 Tage vor der ersten Fachprüfung des jeweiligen Prüfungsabschnittes nachgereicht werden. Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 5 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

- (2) Die Dauer des Praktikums beträgt drei Monate. Davon sind zwei Monate vor Aufnahme des Studiums abzuleisten; über Ausnahmefälle entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ausbildungsstellen sind solche Dienststellen, die von einem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsbeamten geleitet werden, oder öffentlich bestellte Vermessungsingenieure. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Zeiten, die im Zuge des Grundwehrdienstes mit gleichartigen vermessungstechnischen Arbeiten abgeleistet wurden, können bis zu zwei Monaten auf die Praktikumszeit angerechnet werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Vermessungswesen nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen spricht der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender die Zulassung aus und gibt sie bekannt.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
b) die Unterlagen unvollständig sind oder
c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Vermessungswesen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnen einer Wiederholungsfrist (§ 13 Abs. 5) verloren hat.

(3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß dem Prüfungsausschuß mit der Meldung zum Prüfungsabschnitt C die in § 7 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Leistungsnachweise vorliegen.

§ 9

Umfang und Art der Prüfung

(1) Diplom-Vorprüfung besteht aus

- 1. Klausurarbeiten,
2. mündlichen Prüfungen,
3. studienbegleitenden Leistungen (sL).

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

- 1. Mathematik,
2. Geometrie,
3. Physik,
4. Geologie,
5. Grundzüge der Rechts- und Volkswirtschaftslehre,
6. Vermessungskunde.

(3) Es werden schriftlich geprüft:

- 1. im Prüfungsabschnitt A:
1.1 Darstellende Geometrie,
1.2 Physik I, II,
2. im Prüfungsabschnitt B:
2.1 Höhere Mathematik I-III,
2.2 Allgemeine Geologie und Geomorphologie, Bodenkunde, Landschaftspflege,
3. im Prüfungsabschnitt C:
Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts,
4. drei studienbegleitenden Leistungen:
4.1 Mathematische Grundlagen der Geodäsie,
4.2 Analytische Geometrie,
4.3 Differentialgeometrie,
4.4 Wirtschaftslehre,
4.5 Geodätisches Rechnen und elektronische Datenverarbeitung.

(4) Es wird schriftlich und mündlich geprüft:

im Prüfungsabschnitt C:
Vermessungskunde.

(5) Besteht eine Fachprüfung nur aus schriftlichen Prüfungsleistungen, hat der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 12 Abs. 5 nach der Wiederholung der Fachprüfung (§ 13) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 11 und § 12 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, wird die Fachnote „ausreichend“, andernfalls „nicht ausreichend“ festgesetzt.

(6) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 10

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen, Wege zu einer Lösung finden und das Problem lösen kann.

(2) Jede Klausurarbeit gemäß § 9 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 4 ist von zwei Prüfern gemäß § 12 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter sind möglich.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in den Fächern

Table with 2 columns: Fachname and Stundenanzahl. Includes Höhere Mathematik I-III (4 Stunden), Darstellende Geometrie (4 Stunden), Physik I, II (2 Stunden), Allgemeine Geologie und Geomorphologie, Bodenkunde, Landschaftspflege (4 Stunden), Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts (2 Stunden), Vermessungskunde (4 Stunden).

(4) Die studienbegleitenden Leistungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 dauern drei Stunden.

§ 11

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 4 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Table with 2 columns: Note and Beschreibung. 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung; 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Zu den sechs Prüfungsfächern werden die jeweils nachstehenden Prüfungsleistungen zusammengefaßt. Die Fachnote ergibt sich aus dem gewogenen Mittel.

Prüfungsfach/ einzelne Prüfungsleistung	Art des Abschlusses	Prüfungs- abschnitt	Gewicht
1. Mathematik			
a) Mathematik I-III	S	B	3
b) Mathematische Grundlagen der Geodäsie	sL		1
2. Geometrie			
a) Darstellende Geometrie	S	A	2
b) Analytische Geometrie	sL		1
c) Differentialgeometrie	sL		1
3. Physik	S	A	
4. Geologie			
Allgemeine Geologie und Geomorphologie, Bodenkunde, Landschaftspflege	S	B	
5. Grundzüge der Rechts- und Volkswirtschaftslehre			
a) Wirtschaftslehre	sL		1
b) Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts	S	C	1
6. Vermessungskunde			
a) Geodätisches Rechnen und elektronische Daten- verarbeitung	sL		1
b) Vermessungskunde	S, M	C	4

Abkürzungen:
A = Diplom-Vorprüfung, Prüfungsabschnitt A
B = Diplom-Vorprüfung, Prüfungsabschnitt B
C = Diplom-Vorprüfung, Prüfungsabschnitt C
M = Mündliche Prüfung
S = Schriftliche Prüfung
sL = studienbegleitende Leistung

- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Noten in den einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.
(4) Die Gesamtnote ergibt sich als gewogenes Mittel aus:
- | | |
|--|---|
| 1. Mathematik | 1 |
| 2. Geometrie | 1 |
| 3. Physik | 1 |
| 4. Geologie | 1 |
| 5. Grundzüge der Rechts- und Volkswirtschaftslehre | 1 |
| 6. Vermessungskunde | 2 |

(5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13
Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 können jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden.
(2) Die Prüfungen in den Einzelfächern gemäß § 9 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 4 können jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in maximal zwei Ausnahmefällen zulässig (vgl. Absatz 4). Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag des Kandidaten.
(3) Der Wiederholung der Prüfung in den einzelnen Fächern gemäß Absatz 2 hat sich der Kandidat spätestens bis zum jeweils übernächsten Prüfungstermin zu unterziehen; andernfalls sind alle Prüfungen zu wiederholen.
(4) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mehr als zwei erste Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 2 bzw. eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden sind.
(5) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 14
Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und, falls alle Fachprüfungen zu wiederholen sind, innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Schlußbestimmungen

§ 15
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogene Benotung gewährt.
(2) Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim jeweiligen Prüfer zu stellen, der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 17
Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1986/87 erstmalig für den Studiengang Vermessungswesen an der RWTH eingeschrieben worden sind. Studenten, die vor dem Wintersemester 1986/87 für den Studiengang Vermessungswesen an der RWTH eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1986 geltenden Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.
(2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 18

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für den Studiengang Vermessungswesen, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Nr. 131 vom 10. März 1978, außer Kraft. § 17 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Sie wird auch in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachabteilung für Bauingenieurwesen vom 7. 11. 1983 und 22. 4. 1985, der Fakultät für Bauwesen vom 27. 11. 1983 und 6. 5. 1985, des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 (Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen) vom 30. 6. 1986, des Senats der RWTH vom 23. 5. 1985 und 10./17. 7. 1986 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß Erlaß vom 18. 8. 1986 - II B 3-8140.40.

Aachen, den 10. November 1986

Der Rektor
der RWTH Aachen
In Vertretung
Prof. Dr. Habetha
Prorektor